

**Sitzung  
des Bauausschusses  
am  
08.07.2020**

im Sitzungssaal des Rathauses

---

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke  
StR Stefan Franzl  
StR Stefan Grünfelder  
StRin Melanie Häringer  
StR Marco Harrer  
2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier  
StR Klaus Maier (Vertreter für StR Wittmann)  
StR Josef Neuberger  
StR Gerhard Pfrombeck

Von der Verwaltung:

Bernd Lehner (Top 1.1 und 1.2)  
Alexander Winkler (Top 2)

Niederschriftführerin:

Michaela Dietzinger

**Entschuldigt fehlen:**

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Alexander Wittmann

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr  
Sitzungsende: 19:50 Uhr

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.**

# Inhalt

## Öffentlicher Teil

1. Teilweise Auffassung der Gehwegbereiche an der Max-Eyth-Straße und der Heinrich-Hertz-Straße
  - 1.1. Ortsbesichtigung
  - 1.2. Beschluss über die Auffassung des nördlichen Gehwegbereiches an der Max-Eyth-Straße und des südlichen Gehwegbereiches an der Heinrich-Hertz-Straße
2. Beschluss über die Schaffung von Urnenerdgräbern
3. Erlass einer Satzung über die örtliche Bauvorschrift "Stellplatzsatzung" in der Stadt Töging a.Inn (Vorberatung)
4. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
  - 4.1. Errichtung einer Terrassenüberdachung an der Öderfeldstraße 23 (BV-Nr. 41/20)
  - 4.2. Errichtung einer Terrassenüberdachung an der Öderfeldstraße 25 (BV-Nr. 44/40)
  - 4.3. Errichtung eines Carports mit PV-Belegung der Dachfläche und 9 Ladestationen an der Cranachstraße 5 (BV-Nr. 42/20)
  - 4.4. Umwandlung von einer Gewerbeeinheit in 4 Eigentumswohnungen und ein Büro Erweiterung EG an der Hauptstraße 25 (BV-Nr. 45/20)
  - 4.5. Neubau von 5 Garagen an der Innstraße (Fl.-Nr. 1602/12) (BV-Nr. 38/20)
  - 4.6. Errichtung von Dachgauben an der Wilhelm-Fulda-Straße 10 (BV-Nr. 39/20)
  - 4.7. Anbau an ein bestehendes Einfamilienhaus an der Altdorferstraße 1 (BV-Nr. 46/20)
5. Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
  - 5.1. Anbau eines 1,60 m großen Gartenzauns an der Frankfurter Straße 19 (BV-Nr. 43/20)
  - 5.2. Errichtung einer Terrassenüberdachung an Huber am Ort 6 (BV-Nr. 47/20)
6. Nachträge (entfällt)
7. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
  - 7.1. Ausschuss zum Neubau Kindergarten
  - 7.2. Entleerung Mülltonnen Paul-Ehrlich-Straße
  - 7.3. Antrag der SPD zur Erweiterung der Gewerbeflächen an der A94
  - 7.4. Zuschneiden von Sträuchern am alten Lehrerhaus (Kirchstraße)

## Nicht öffentlicher Teil

...

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.07.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:1.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Teilweise Auflassung der Gehwegbereiche an der Max-Eyth-Straße und der Heinrich-Hertz-Straße  
Ortsbesichtigung**

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst erläutert, wieso der Gehwegbereich an der Max-Eyth-Straße aufgelassen und neugestaltet werden soll. 1/3 der Kosten werden der EVIS weiterberechnet.

Der marode Zustand des Gehweges wird vom Bauausschuss besichtigt. Herr Bernd Lehner vom städt. Bauamt beantwortet anschließend die gestellten Fragen.

Von Anwohnern wurde angefragt, ob die Möglichkeit besteht, die Einfahrt im Zuge der Gehwegpflasterungen mit zu pflastern. Diese Möglichkeit bestünde, gegen Übernahme der Kosten.

Aufgrund der Ähnlichkeit dieser Örtlichkeit zum Gehwegbereich an der Heinrich-Hertz-Straße verzichten die Mitglieder des Bauausschusses auf diese geplante zweite Ortsbesichtigung.

**Der Bauausschuss nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.07.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:1.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Teilweise Auflassung der Gehwegbereiche an der Max-Eyth-Straße und der Heinrich-Hertz-Straße**

**Beschluss über die Auflassung des nördlichen Gehwegbereiches an der Max-Eyth-Straße und des südlichen Gehwegbereiches an der Heinrich-Hertz-Straße**

Im Zuge der Neuverlegung von Erdgasleitungen wurde in der Max-Eyth-Straße und Heinrich-Hertz Straße der Gehweg als Trasse gewählt.

Die Wiederherstellung der Oberfläche wurde aufgrund des maroden Zustandes der Gehwege zurückgestellt. Die Hochborde sind aufgrund der nicht mehr vorhandenen Betonfundamente in Schräglage.

Der beidseitige Gehweg ist bei Straßen mit geringer Verkehrsfrequenz nicht notwendig. Einige Siedlungsstraßen in Töging sind seit vielen Jahrzehnten vollständig ohne Gehweg.

Die Grundstückseigentümer wurden schriftlich über die Maßnahme informiert und um Rückmeldung bei Bedenken gebeten. Es kam zu einer einzigen tel. Nachfrage, aber zu keiner Beschwerde.

Die Breite des Grabenanteils der Energienetze Bayern (Erdgasverlegung) wird von der Baufirma direkt in Rechnung gestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, den Gehweg zu entfernen, die Entwässerungsrinne zu belassen und den Gehwegbereich zu pflastern. Der Versiegelungsgrad verringert sich und es führt zu einer optischen Aufwertung. Die Parkmöglichkeiten bzw. Durchfahrtsbreiten verbessern sich.

**Nach Kenntnisnahme und Beratung beschließt der Bauausschuss einstimmig, in der Max-Eyth-Straße sowie in der Heinrich-Hertz-Straße eine Gehwegseite zurückzubauen und mit Pflaster zu belegen. Die Kosten sind beim Straßenunterhalt unter der Haushaltsstelle 0.6300.5130 zu verausgaben.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.07.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

### **Beschluss über die Schaffung von Urnenerdgräbern**

Seit Jahren geht der Trend im Bestattungswesen deutschlandweit hin zur Urnenbestattung, dies gilt auch für Töging. Seit 01.01.2015 sind ca. 70 % aller Bestattungen Urnenbestattungen. Im Jahr 2019 betrug diese Quote in Töging etwa 73 %. Weiterhin besteht vielfach insbesondere der Wunsch nach einer pflegeleichten Grabstätte, außerdem werden nach Ablauf der Ruhefrist immer mehr „normale“ Erdgräber aufgelöst, was zu Lücken führt. Im Jahr 2017 hat die Stadt daher zwei neue Möglichkeiten geschaffen (Baumbestattung und anonyme Bestattung); vor allem die Baumbestattung erfreut sich großer Beliebtheit.

Es werden in Zukunft noch weitere neue, innovative Bestattungsformen für Urnenbeisetzungen erforderlich, um den Bedarf an Urnenbestattungen zu decken (derzeit besteht immer noch Friedhofszwang für Urnen – ob das dauerhaft so bleibt, kann nicht beurteilt werden). Andererseits ist es Konsens, dass der parkähnliche Charakter des Töginger Friedhofs erhalten werden soll. Um diese Ziele (mehr Urnenbestattungsmöglichkeiten, Füllen von Lücken bei gleichzeitigem Erhalt des parkähnlichen Charakters) zu erreichen, wird vorgeschlagen, sog. „Urnenerdgräber“ in Form von Urnenringen als neue Bestattungsmöglichkeit zu schaffen.

Diese Grabfelder werden mit einer Platte versehen, die durch die Hinterbliebenen gestaltet werden kann. Zudem bieten diese Grabfelder eine kleine Fläche, welche die Hinterbliebenen individuell etwa durch Bepflanzung oder Zierkies pflegeleicht anlegen können.

Die Urnenringe eignen sich neben der Gestaltung neuer Flächen vor allem auch für die Füllung von durch aufgelassene Gräber entstandenen Lücken innerhalb der bestehenden Sektionen. Durch die flexible Gestaltungsmöglichkeit als Ringe, Halbringe, Rechtecke etc. können diese an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden, wodurch sich diese in den einzelnen Sektionen gut einfügen.

Ein erstes Angebot wurde eingeholt; die Kosten für einen Achter-Urnerring betragen ca. 6.000 € brutto und sind damit preiswerter als ein Stelenplatz (ca. 1.000 €/Platz).

Das Angebot von Grabfeldern in Urnenringen bedingt eine Satzungsänderung, die entsprechenden Modalitäten werden von der Verwaltung ausgearbeitet.

**Der Bauausschuss beschließt einstimmig, Urnenerdgräber als weitere Bestattungsmöglichkeit am städtischen Friedhof zu ermöglichen und beauftragt die Verwaltung mit der Ausarbeitung der entsprechenden Satzungsänderung.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.07.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 1 Anwesend waren: 10

**Erlass einer Satzung über die örtliche Bauvorschrift "Stellplatzsatzung" in der Stadt Töging a.Inn (Vorberatung)**

**I. Problem**

Zunehmend werden bei der Stadt Töging a.Inn Bauanträge zur Verdichtung des Wohnraums eingereicht. Dies ist zwar zum einen erfreulich für die Stadt zum anderen tritt hier die Problematik des Stellplatzbedarfs auf. Wer kennt das Problem nicht: zu viele Autos, zu wenige Parkplätze. Das führt dann gerne zu regelwidrig parkenden Autos und Straßen, die durch abgestellte Fahrzeuge verengt werden.

Aufgrund des Stellplatzproblems müssten öffentliche Parkplätze geschaffen werden bzw. vorhandene Parkplätze bewirtschaftet werden. Dies ist jedoch in beengten Siedlungsstraßen oftmals sehr schwierig oder nicht möglich.

**II. Lösung**

Es wird vorgeschlagen, eine Stellplatzsatzung (Örtliche Bauvorschrift gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO) für die Stadt Töging a.Inn zu erlassen.

Ziel der Stellplatzsatzung ist es, den durch ein Bauvorhaben zur Wohnraumschaffung verursachten Parkraumbedarfs auf dem Baugrundstück selbst abzuwickeln und nicht in den öffentlichen Straßenraum zu verschieben. Sie ist zum einen dadurch ein städtebauliches Steuerungsinstrument und zum anderen ein Instrument, den Interessen zwischen dem privaten Investitionsinteresse und dem öffentlichen Interesse auszugleichen.

Mit der Satzung würde auch dem Gleichheitsgrundsatz entsprochen werden, da in Bebauungsplänen bereits in den letzten Jahren die gleiche Anzahl an erforderlichen Stellplätzen festgesetzt wurde.

Gemeinden können auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO Satzungen über örtliche Bauvorschriften im eigenen Wirkungskreis über Art. 47 Abs. Abs. 2 Satz 2 BayBO abweichend die Anzahl der Stellplätze erlassen.

Die Verwaltung empfiehlt demnach folgende Satzung zu erlassen:

Satzung  
über  
die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen  
in der Stadt Töging a.Inn

(Stellplatzsatzung – StS)

Die Stadt Töging a.Inn erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet einschließlich aller Ortsteile. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

## **§ 2 Anzahl der erforderlichen Stellplätze**

- (1) Die Anzahl der nach Art. 47 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BayBO erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Für nicht geregelte Stellplatzanforderungen sind die Richtzahlen aus der jeweils bzw. zuletzt gültigen Fassung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen, sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) zugrunde zu legen.  
Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- oder Abrunden auf eine ganze Zahl festzustellen. Aufzurunden ist, wenn die erste Dezimalstelle nach dem Komma 5 oder größer ist, andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist unter Zugrundelegung der Rundungsregel der Sätze 3 und 4 auf eine ganze Zahl festzustellen.
- (2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Vorhaben, die weder in der Anlage 1 noch in der GaStellV nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinnvoller Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (3) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.

## **§ 3 Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze**

Für Stellplätze ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und der Stellflächen vorzusehen. Die Flächen sind, außer im Wasserschutzgebiet, möglichst unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z. B. Rasengittersteine, Schotter-, Pflasterrasen) anzulegen.

Im Wasserschutzgebiet sind die Stellplätze zu versiegeln. Das Oberflächenwasser ist über den städtischen Kanal zu entwässern.

Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen.

## **§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht**

- (1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).
- (2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.
- (3) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösevertrages (§ 5) erfüllt werden.

## § 5 Stellplatzablösungsvertrag

- (1) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.
- (2) Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz  
3.000,00 Euro.  
Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag geregelt.
- (3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

## § 6 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzungen können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder
- entgegen den Geboten und Verboten des § 3 errichtet.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Auf vor Inkrafttreten angestoßene Verfahren (Bauantrags- oder sonstigen Genehmigungsverfahren) ist bereits diese Stellplatzsatzung anzuwenden.

### Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 (Richtzahlen) zur Stellplatzsatzung vom 01.08.2020

| Nr. | Verkehrsquelle (Nutzung)  | Zahl der Stellplätze                | davon Anteil für Besucher |
|-----|---|-------------------------------------|---------------------------|
| 1   | Wohngebäude   |                                     |                           |
| 1.1 | Einfamilienhäuser freistehend oder als Teil eines Doppel- oder Reihenhauses | je Wohnung:<br><b>2 Stellplätze</b> |                           |
| 1.2 | Mehrfamilienhäuser und Sonstige Gebäude mit Wohnungen                       | je Wohnung:<br><b>2 Stellplätze</b> | 10 %                      |



Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erläutert die Beweggründe zum Erlass einer Stellplatzsatzung und die Bestimmungen des Satzungsentwurfes.

Grundsätzlich wird der Erlass einer Stellplatzsatzung von den Stadträten befürwortet.

StR Pfrombeck sieht bei Errichtung einer Tiefgarage das Problem, dass einige Fahrzeughalter nicht den Stellplatz in der Tiefgarage verwenden, sondern auf der Straße parken würden. Hier wäre eine Pflicht zum Bau von oberirdischen Parkplätzen sinnvoll.

Eine Stellplatzsatzung sei für die Stadt ein sehr gutes Steuerungsinstrument, so StR Blaschke.

Die Auflegung einer Pflicht zur Errichtung von oberirdischen Parkplätzen wird rechtlich problematisch sein, wenn der Stellplatznachweis mit den Plätzen in der Tiefgarage erfüllt sei, so StR Neuberger.

Ein 10%iger Anteil der notwendigen Stellplätze ist in der Anlage „Richtzahlen zur Stellplatzsatzung“ bei Mehrfamilienhäusern enthalten, weist Erster Bürgermeister Dr. Windhorst hin.

StR Neuberger fordert nach Möglichkeit einen Anteil von 50 % für oberirdische Stellplätze für Besucher.

Sinnvoll für die Ermittlung der notwendigen Stellplätze wäre eine Differenzierung nach Größe der Wohnungen, nach Meinung von StR Franzl. Auch findet er 3.000 € als Ablösebetrag sehr wenig. Aktuell liegen die Kosten für die Herstellung eines Stellplatzes bei ca. 5.000 €.

Mit der Ausnahmeregelung in der Satzung wäre die Möglichkeit zur Differenzierung gegeben, erwidert Erster Bürgermeister Dr. Windhorst.

StR Maier weist daraufhin, dass die Erhöhung des Ablösebetrages bzw. der Anzahl der Stellplätze, eine Steigerung der Mieten zu Folge habe.

Nach einer kleinen Diskussion wird der Ablösebetrag auf 4.000 € festgesetzt.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst fasst zusammen: Es wird geklärt, welche Staffelung / Differenzierung für die Ermittlung der notwendigen Stellplätze getroffen werden kann unter Beachtung der Vollziehbarkeit der Satzung. Ebenso die Aufnahme der Pflicht zur Herstellung von oberirdischen Stellplätzen.

**Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat mit 9 : 1 Stimmen, für die örtliche Bauvorschrift „Anzahl, Ablöse und Gestaltung von Stellplätzen“ grundsätzlich die Satzung zu beschließen, unter Abänderung bzw. Prüfung folgender Punkte:**

- **Abänderung des Betrages für die Stellplatzablöse von 3.000,00 € auf 4.000,00 €**
- **Prüfung, ob bei Errichtung von Mehrfamilienwohnhäuser mit Tiefgarage die Aufnahme einer Verpflichtung möglich ist, eine bestimmte Anzahl / Prozentzahl von der Richtzahl der notwendigen Stellplätze, als oberirdische Stellplätze für Besucher auszuführen.**
- **Prüfung der Berechnung der notwendigen Stellplätze nach einem anderen Maßstab, z.B. Nutzfläche**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.07.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:4.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Errichtung einer Terrassenüberdachung an der Öderfeldstraße 23 (BV-Nr. 41/20)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 807/83 der Gemarkung Töging a.Inn, Öderfeldstraße 23 soll eine Terrassenüberdachung errichtet werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet Weichselstraße - Bundesbahn - Wolfgang-Leeb-Straße und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein. Die Terrassenüberdachung soll außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Festsetzung der Satzung der Stadt Töging a.Inn über Örtliche Bauvorschriften „Abstandsflächen für Wintergärten und überdachte Pergolen“ werden eingehalten.

Der seitlich geforderte Grenzabstand gemäß Art. 6 BayBO kann daher ausnahmsweise entfallen. Die Ausnahme ist möglich, da sie den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entspricht und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Abweichung über die örtliche Bauvorschrift kann daher das gemeindlich Einvernehmen erteilt werden.

Das Nachbargrundstück Öderfeldstraße 25, Fl.-Nr. 807/30, hat ebenfalls einen Antrag auf Baugenehmigung (BV-Nr. 44/20) über eine Terrassenüberdachung an der gemeinsamen Grundstücksgrenze eingereicht, welcher in dieser Bauausschusssitzung behandelt wird. Dachneigung, Dachhaut und die Wandhöhen stimmen überein.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen. Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.**

**Der Bauausschuss erteilt einstimmig die Abweichung von der Satzung der Stadt Töging a.Inn über örtliche Bauvorschriften „Abstandsflächen für Wintergärten und überdachte Pergolen“.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.07.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:4.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Errichtung einer Terrassenüberdachung an der Öderfeldstraße 25 (BV-Nr. 44/40)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 807/30 der Gemarkung Töging a.Inn, Öderfeldstraße 25 soll eine Terrassenüberdachung errichtet werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet Weichselstraße - Bundesbahn - Wolfgang-Leeb-Straße und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein. Die Terrassenüberdachung soll außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Festsetzung der Satzung der Stadt Töging a.Inn über Örtliche Bauvorschriften „Abstandsflächen für Wintergärten und überdachte Pergolen“ werden eingehalten.

Der seitlich geforderte Grenzabstand gemäß Art. 6 BayBO kann daher ausnahmsweise entfallen. Die Ausnahme ist möglich, da sie den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entspricht und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Abweichung über die örtliche Bauvorschrift kann daher das gemeindlich Einvernehmen erteilt werden.

Das Nachbargrundstück Öderfeldstraße 23, Fl.-Nr. 807/83, hat ebenfalls einen Antrag auf Baugenehmigung (BV-Nr. 41/20) über eine Terrassenüberdachung an der gemeinsamen Grundstücksgrenze eingereicht, welcher in dieser Bauausschusssitzung behandelt wird. Dachneigung, Dachhaut und die Wandhöhen stimmen überein.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen. Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.**

**Der Bauausschuss erteilt einstimmig, die Abweichung von der Satzung der Stadt Töging a.Inn über örtliche Bauvorschriften „Abstandsflächen für Wintergärten und überdachte Pergolen“.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.07.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:4.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Errichtung eines Carports mit PV-Belegung der Dachfläche und 9 Ladestationen an der  
Cranachstraße 5 (BV-Nr. 42/20)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1962/14 der Gemarkung Töging a.Inn, Cranachstraße 5, sollen Carports mit PV-Belegung der Dachflächen sowie 9 Ladestationen für die Beladung von 18 E-PKW und Combi errichtet werden.

Die Carports sollen die mit Baugenehmigung BV-Nr. 2019/0698 zugelassenen Stellplätze überdachen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12, 2. Bauabschnitt „Gewerbegebiet Weichselstraße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Der Antragsteller hat folgende Befreiungen beantragt:

**Gegenstand 1: Baugrenzen**

Die Baugrenzen für die Bauliche Anlage sind in dem einschlägigen Bebauungsplan nicht definiert und dargestellt.

Begründung:

Das Flurstück 1962/14 ist als Gewerbefläche nach Bebauungsplan Nr. 12, der Stadt Töging, 2. Bauabschnitt Weichselstraße vom 13.01.1997 ausgewiesen.

Mit unserem Bauantrag BV2019/0698 wurde uns die Nutzung als Stellplätze für Betriebsfahrzeuge genehmigt.

**Gegenstand 2: Bepflanzung**

Die Festlegungen des BV2019/0698 bleiben unverändert. Das Bauwerk befindet sich auf einem Teil der genehmigten, befestigten Stellplätze.

**Gegenstand 3: Bauliche Anlagen längs der Autobahn:**

Der beantragte Carport mit Photovoltaikanlage liegt im Abstandsbereich von 100 m zur Bundesautobahn A94, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz.

Es soll eine offene Trägerkonstruktion für die PV-Anlage entstehen, deren erzeugter Strom zum Beladen vom firmeneigenen E-PKW verwendet werden soll.

Nach (3) ist die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs in keiner Weise eingeschränkt.

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Ein Anschluss an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation ist nicht notwendig.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Nachbarunterschriften wurden keine geleistet.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.07.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:4.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 1 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Umwandlung von einer Gewerbeeinheit in 4 Eigentumswohnungen und ein Büro Erweiterung EG an der Hauptstraße 25 (BV-Nr. 45/20)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 711/2 der Gemarkung Töging a.Inn, Hauptstraße 25, soll die bestehende Gewerbeeinheit in 4 Eigentumswohnungen und ein Büro umgewandelt werden sowie das Erdgeschoss erweitert werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da sich das Vorhaben nach Art (Mischgebiet – MI - § 6 BauNVO) und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Nachbarunterschriften wurden keine geleistet.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Sichtdreieck wird nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde eingehalten.

Bei Schließung der Arkaden verbleibe eine zu geringe Breite für den Gehweg, moniert StR Neuberger.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst meint, dass eine Breite von ca. 1,50 m übrig bleibe. Da die genaue Breite aus den Bauplänen nicht ersichtlich war, besichtigt der Bauausschuss das Gebäude vor Ort. Es wird festgestellt, dass eine Breite von ca. 1,50 m nach Bauausführung gegeben sei.

Ebenso wird die Verkehrssicherheit bzgl. eines Sichtdreiecks aus der untergeordneten Straße Wilhelm-Hübsch-Platz in die übergeordnete Kreisstraße als gegeben betrachtet.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen mit 9 : 1 der Stimmen.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.07.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:4.5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Neubau von 5 Garagen an der Innstraße (Fl.-Nr. 1602/12) (BV-Nr. 38/20)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1602/12 der Gemarkung Töging a.Inn, Innstraße, sollen 5 Garagen errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da sich das Vorhaben nach Art (§ 9 BauNVO – GI – Industriegebiet) und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Nachbarunterschriften wurden keine geleistet.

Das Grundstück ist nicht an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen, das Bauvorhaben benötigt dies aber nicht.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.07.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:4.6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Errichtung von Dachgauben an der Wilhelm-Fulda-Straße 10 (BV-Nr. 39/20)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 807/24 der Gemarkung Töging a.Inn, Wilhelm-Fulda-Straße 10 sollen zwei Dachgauben – eine nach Süden und eine nach Norden - errichtet werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.1 für das Gebiet Weichselstraße - Bundesbahn - Wolfgang-Leeb-Straße und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Nach Festsetzung Nr. 6 des Bebauungsplans (eingeführt durch die 8. Änderung, in Kraft treten am 29.04.1996) sind Dachgauben mit einer maximalen Breite von 1,50 m und einem Abstand von mind. 2,50 m zur Giebelwand zulässig.

Die südliche Gaube weist eine Breite von 2,34 m und die nördliche Gaube eine Breite von 4,14 m auf. Die nördliche Gaube hat lediglich einen Abstand von 2,265 m anstatt 2,50 m von der Giebelwand.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.**



SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.07.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:4.7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen**  
**Anbau an ein bestehendes Einfamilienhaus an der Goethestraße 10 (BV-Nr. 46/20)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 500/6 der Gemarkung Töging a.Inn, Goethestraße 10, soll ein Anbau an ein bestehendes Einfamilienhaus errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da sich das Vorhaben nach Art (allgemeines Wohngebiet - WA - § 4 BauNVO) und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.07.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:5.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes  
Anbau eines 1,60 m großen Gartenzauns an der Frankfurter Straße 19 (BV-Nr. 43/20)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 860/11 der Gemarkung Töging a.Inn, Frankfurter Straße 19, soll ein 160 cm hoher Betonzaun errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nördlich der Ludwig-der-Bayer-Straße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a BayBO sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,00 m verkehrsfrei.

Der maßgebliche Bebauungsplan setzt aber fest (Festsetzung Nr. 7), dass Straßeneinfriedungen, wie seitliche und rückwärtige Einfriedungen, als graue oder grüne Maschendrahtzäune mit Stahlrohr- oder Eisenstützen mit einer Höhe von max. 0,80 m, gemessen ab Straßenoberkante, ausgebildet werden müssen. Der Zaun muss vor den Stützen durchlaufen. Die Sockelhöhe darf ab OK Gehsteig gemessen, 20 cm nicht überschreiten. Solche Straßeneinfriedungen sind mit Laubgewächsen bodenständiger Art zu hinterpflanzen. Die Grundstücke 1, 2 und 3 dürfen zur Erhartung der Straße hin nicht eingezäunt werden.

Aus diesem Grund ist eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann zugelassen werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nachbarunterschriften wurden keine geleistet.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

**Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Kenntnis und lässt diese einstimmig zu.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.07.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:5.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes  
Errichtung einer Terrassenüberdachung an Huber am Ort 6 (BV-Nr. 47/20)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 768/20 der Gemarkung Töging a.Inn, Huber am Ort 6, soll eine Terrassenüberdachung errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 „Huber am Ort“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Die Terrassenüberdachung soll außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Es sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 38° festgesetzt, geplant ist ein Pultdach mit 3,44°.

Glasdächer sind zulässig, wenn sie im Einklang mit der Dachfläche stehen. Geplant ist ein klares Glasdach.

Die Terrassenüberdachung ist nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe g) BayBO verfahrensfrei, weil sie eine Fläche unter 30 m<sup>2</sup> (9,52 m<sup>2</sup>) und eine Tiefe von unter 3 m (2,583 m) aufweist.

Da das Bauvorhaben aber den rechtsgültigen Bebauungsplan widerspricht, ist eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann zugelassen werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Nachbarunterschriften wurden keine geleistet.

**Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Kenntnis und lässt diese einstimmig zu.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.07.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Nachträge**

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.07.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:7.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen  
Ausschuss zum Neubau Kindergarten**

Wurde der Ausschuss zum Neubau Kindergarten bereits einberufen, fragt StR Harrer.

Es wurden alle Träger bereits angeschrieben, antwortet Erster Bürgermeister Dr. Windhorst.  
Nachdem alle Antworten eingegangen sind, wird zu einem Treffen eingeladen.

**Der Bauausschuss nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.07.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:7.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen  
Entleerung Mülltonnen Paul-Ehrlich-Straße**

StR Harrer fragt an, wo das Problem bei der Entleerung der Mülltonnen in der Paul-Ehrlich-Straße sei. Ob dies an dem neuen Fahrzeug liege und es sich bei der Entleerung nur um die blaue Tonne handle.

Es liege an dem neuen größeren Müllfahrzeug, so Erster Bürgermeister Dr. Windhorst. Das Müllunternehmen fuhr zur Abholung der Tonne bis vor kurzem mit einem 4-Achser nicht von der Dortmunder Straße, sondern von der Robert-Koch-Straße geradeaus über die Dortmunder Straße in die Paul-Ehrlich-Straße. Ein Einfahren von der Dortmunder Straße kommend, sei aufgrund der geringen Breite der Paul-Ehrlich-Straße nicht möglich. Das Unternehmen trat an das Landratsamt heran und gab an, aufgrund der geringen Durchfahrtsbreite der Robert-Koch-Straße in die Paul-Ehrlich-Straße nicht mehr einzufahren. Die blaue Tonne wurde seitdem von den Anwohnern (ca. 15 Anwesen) auf die Aventin- oder Röntgenstraße gebracht.

**Der Bauausschuss nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.07.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:7.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen**

**Antrag der SPD zur Erweiterung der Gewerbeflächen an der A94**

StR Franzl stellt in Namen der SPD Antrag auf Erweiterung der Gewerbeflächen an der A94 in kommunaler Zusammenarbeit mit der Gemeinde Winhöring.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst empfiehlt, den Antrag zurückzunehmen und den Antrag in der nächsten Stadtratssitzung zu stellen, da der entscheidende Faktor, die Führung der Grundstücksverhandlungen mit den Eigentümern, fehle.

Die SPD nimmt den Antrag zurück und reicht ihn in der nächsten Stadtratssitzung in abgeänderter Form wieder ein, so StR Franzl.

**Der Bauausschuss nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.07.2020

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:7.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen**  
**Zuschneiden von Sträuchern am alten Lehrerhaus (Kirchstraße)**

StR Neuberger weist darauf hin, dass in der Kirchstraße die Wand des alten Lehrerhauses sehr stark zugewachsen ist. Diese sollte freigeschnitten werden.

**Der Bauausschuss nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.**